

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 30. September 2004

**Gesetz  
über die kantonalen Schulen  
(Entwicklung der Diplommittelschule  
zur Fachmittelschule)**

Änderung vom ..... 2004

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

**I.**

Das Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

4. Abschnitt  
**Fachmittelschule**

§ 25  
*Aufgabe*

<sup>1</sup> Die Fachmittelschule ist im Sinne des Reglements über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen (Reglement) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom 12. Juni 2003<sup>3)</sup> zu führen.

<sup>2</sup> Sie bereitet auf die nachfolgenden Berufsausbildungen vor.

§ 26  
*Organisation*

<sup>1</sup> Die Schule schliesst an die dritte Sekundarklasse oder einen anderen vergleichbaren Lehrgang an und dauert drei Jahre.

<sup>2</sup> Sie schliesst mit dem Fachmittelschulabschluss ab.

<sup>3</sup> Nach dem Fachmittelschulabschluss kann nach einem weiteren Ausbildungs- bzw. Praxisjahr und einer Abschlussprüfung die Fachmaturität oder die Berufsmaturität erworben werden.

§ 27  
aufgehoben

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 23, 727 (BGS 414.11)

<sup>3)</sup> BGS xx,xxx

## II.

### Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2004/2005 in die Diplommittelschule eingetreten sind, gelten die bisherigen Bestimmungen der §§ 25 bis 27.

Zug, ..... 2004

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....